



Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeinderat

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 23.01.2023

Aktuelle Berichte und Verschiedenes:

Haushaltsplan 2023

Der Kämmerer des GVV Bad Buchau wird erst in der Februar-Sitzung den Haushaltsplanentwurf in den Gemeinderat einbringen können.

Breitbandausbau

Die OEW Breitband GmbH wird bereits im zweiten Quartal die Bauausschreibung der notwendigen Arbeiten veranlassen, mit der Auftragsvergabe kann zu Beginn des dritten Quartales gerechnet werden.

Ausschreibung des neuen Pächters der Burgschänke

Die Ausschreibung wurde im letzten Mitteilungsblatt veröffentlicht, gleichzeitig wurden die benachbarten Gemeinden gebeten, diese Ausschreibung auch in deren Mitteilungsblätter aufzunehmen. Die Anzeige wird auch noch in der Schwäbischen Zeitung erscheinen.

Hochwasserschutz

Zur Umsetzung des Gewässerentwicklungsplanes und von Hochwasserschutzmaßnahmen wurden beim Regierungspräsidium die Haushaltsmittel zur Beauftragung eines Fachbüros beantragt.

Bachritterburg

Die nunmehr vorliegende Zusammenstellung der Kostenstelle Bachritterburg weist ein Defizit von mehr als 30.000 € aus, obwohl fast zahlende 4.000 Besucher und Besucherinnen eine erfreuliche Akzeptanz der zahlreichen Veranstaltungen und der Führungen der Museumspädagogen zeigen. Langfristig wird ein solcher Fehlbetrag die Wirtschaftskraft der Gemeinde übersteigen, daher gilt es weiterhin, einen angemessenen Zuschuss seitens des Landkreises einzufordern.

Beschlüsse:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Kanzach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Satzung zu.

Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kanzach (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)

Auch hier stimmte der Gemeinderat einstimmig zu.

Annahme von Spenden

Die Spenden in Höhe von 2.490,22 € zugunsten des Kindergartens „Regenbogen“ sowie die Spenden zugunsten des Bürgertreff Kanzach in Höhe von 350,00 € wurden einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Montag, 27.02.2023 um 19:30 Uhr statt.

Gemeindeverwaltung

Gemeinde Kanzach

Landkreis Biberach

Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kanzach (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKeS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) hat der Gemeinderat am 23.01.2023 folgende Satzung über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kanzach (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKeS) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kanzach (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- (2) zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(3) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden:

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
3. Für die Beseitigung von Straßenverunreinigungen sowie dem notdürftigen Verschalen von Scheiben und Türen,

4. mit Tätigkeiten der Verkehrssicherung,
5. Fahrdiensttätigkeiten für die DLRG Tauchergruppe/Notfallseelsorger,
6. Unterstützung der Ortspolizeibehörde bei Personensuche.

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden- Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Überlandhilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Bei Überlandhilfe für Gemeinden innerhalb des Landkreises Biberach im Sinne

(3) von § 26 FwG gilt die Regelung der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt. In Alarmbereitschaft versetzte, nicht ausgerückte Einsatzkräfte werden ebenfalls abgerechnet.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für

Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt:

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten, sowie angeordneter Ruhezeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für:

1. von der Gemeinde Kanzach für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Klaus Schultheiß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kostenersatzverzeichnis (Anlage zu § 5 Absatz 1 FwKeS)

1. Personal	
1.1 je Einsatzkraft und Einsatzstunde	20,00 €
2. Fahrzeuge	
a) genormte Fahrzeuge	
Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253):	
1) Kommandowagen KdoW	16,00 €
2) Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €
3) Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
4) Einsatzleitwagen ELW2	162,00 €
5) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,00 €
6) Tanklöschfahrzeug	120,00 €
7) Drehleiter DLAK 23/12	264,00 €

8) Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €
9) Schlauchwagen SW 2000TR	54,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Gemeinde Kanzach

Landkreis Biberach

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 23.01.2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Feuerwehrhaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) in Naturalien gewährt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Proben und Übungen

Für die Teilnahme an bis zu 12 Proben/Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt. Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenden Proben/Übungen mit einer Dauer von rund 2 Stunden wird eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Probe/Übung gewährt.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Lehrgangstag mit bis zu 6 Stunden von 10,00 Euro und über 6 Stunden von 20,00 Euro gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	60,-- Euro/Monat
Stellv. Kommandant	33,-- Euro/Monat
Jugendleiter	24,-- Euro/Monat
Stellv. Jugendleiter	24,-- Euro/Monat
Gerätewart	24,-- Euro/Monat
Leiter Altersabteilung	8,-- Euro/Monat
Kassenverwalter	8,-- Euro/Monat
Schriftführer	8,-- Euro/Monat

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	60,-- Euro/Monat
Stellv. Kommandant	33,-- Euro/Monat
Jugendleiter	24,-- Euro/Monat
Stellv. Jugendleiter	24,-- Euro/Monat
Gerätewart	24,-- Euro/Monat
Leiter Altersabteilung	8,-- Euro/Monat
Kassenverwalter	8,-- Euro/Monat
Schriftführer	8,-- Euro/Monat

Die genannten Entschädigungssätze sind funktionsbezogen, d.h. bei mehreren Personen gleicher Funktion ist die Entschädigung entsprechend aufzuteilen.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 14,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 6

Bereitschaftsdienste

Die an den Wochenenden eingeteilten Feuerwehrangehörigen erhalten pro Dienst eine Entschädigung von 20,00 Euro. Die Bereitschaftsdienste dienen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit – für Kleineinsätze – von Samstag, 12.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr; an Feiertagen gilt dies entsprechend.

§ 7

Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 sowie der §§ 3 bis 5 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Klaus Schultheiß

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Bürgertreff

Der nächste Bürgertreff findet am **Dienstag, 07.02.2023** statt.

Kirchliche Mitteilungen

Freitag, den 3. Februar	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
Sonntag, den 5. Februar	10:15 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung - mit Erteilung des Blasiussegens – - Segnung der Kerzen -
Mittwoch, den 8. Februar	08:30 Uhr	Rosenkranz
Donnerstag, den 9. Februar	08:30 Uhr	Eucharistiefeier
Freitag, den 10. Februar	15:00 Uhr	Barmherzigkeitsstunde/Kreuzwegandacht
	19:30 Uhr	Gebetsabend „Tauchstunde“
Sonntag, den 12. Februar	09:00 Uhr	Eucharistiefeier
Mittwoch, den 15. Februar	08:30 Uhr	Rosenkranz

Weltgebetstag 2023



Zur Vorbereitung auf den diesjährigen Weltgebetstag der Frauen laden wir sehr herzlich alle interessierten Frauen am Dienstag, den 07. Februar um 19:30 Uhr in die Pfarrscheuer ein.

In diesem Jahr laden uns mutige Frauen aus dem kleinen Inselstaat **Taiwan** ein, daran zu glauben, dass wir diese Welt zum Positiven verändern können – egal wie unbedeutend wir erscheinen mögen. Denn: Glaube bewegt! **Ping an – Friede sei mit uns allen!**

Wir würden uns freuen, wenn sich wieder viele Frauen aus unserer Gemeinde ansprechen lassen um mit uns den Gottesdienst mit seinen besonderen Liedern und Texten vorzubereiten.



Anbetung/Lobpreis mit der Federseeband in der Pfarrkirche in Kanzach mit Einzel- und Paarsegen Elisabeth und Friedrich Lochmaier werden zum Thema **„Alltag frisst Liebe“** einen Impuls geben. Das langjährige Ehepaar hat gemeinsam Höhen und Tiefen gemeistert und erzählt anschaulich aus dem Ehealltag, wo Tücken und Chancen liegen können.

Dieser besondere Gottesdienst lädt dazu ein, den Alltag hinter sich zu lassen und einzutauchen in den Lobpreis, in die eucharistische Anbetung, in die Liebe Gottes. Auch die Möglichkeit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung wird angeboten.

Im Anschluss lädt das Nachtcafé bei Imbiss und Getränken zu Begegnung und Gespräch in die Pfarrscheuer ein.

Landjugend

Kinderball am 20.02.2023

Wir freuen uns sehr, dass in diesem Jahr wieder der Kinderball stattfinden kann.

Eingeladen sind alle, Jung und Alt, Groß und Klein, am Rosenmontag ab 14.00 Uhr in die Halle am Bahnhof zu kommen.

Die Landjugend Kanzach wird ein buntes Programm zusammenstellen. Für Verpflegung ist natürlich auch bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf zahlreiches Kommen!

Funken am 25.02.2023 - Achtung Änderung!

Am Samstag den 25.02.2023 entzünden wir um 19.00 Uhr traditionell das Funkenfeuer auf dem Grüngutplatz. Hierzu laden wir die Bevölkerung herzlich ein. Für Verpflegung ist gesorgt. Wer Funkenmaterial wie Christbäume, Gehölzschnitt, Baumreisig, Reisigstangen, unbehandeltes Holz, trockenes Stroh oder Ähnliches hat, kann dieses am **04.02.23** sowie am **11.02.23** jeweils zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr am Grüngutplatz abgeben.

Rückhalt in der Gemeinde - Fördermitgliedschaft

Liebe Freunde und Gönner der Landjugend,

da wir schon öfters auf eine Möglichkeit zur Unterstützung der Landjugend angesprochen wurden, bieten wir ab diesem Jahr die passive Mitgliedschaft in unserer Landjugend an. Der jährliche Mitgliedsbeitrag hierfür wird 10 € betragen.

Bei Interesse kann sich Jedermann/-Frau (egal welchen Alters) mit Moritz Huckle in Verbindung setzen (persönlich, schriftlich oder per WhatsApp - Handynummer: 0160 6575604).

Über zahlreiche Anfragen und Anträge freuen wir uns sehr, da uns dies den Rückhalt der Gemeindemitglieder signalisieren wird.

Gruppenabende und Termine für Mitglieder

03.02.2023 Bowlen in Riedlingen

16.02.2023 Fasnetsparty

18.02.2023 Auftritt Sportlerball

20.02.2023 Kinderball

24.02.2023 Funkenbau

25.02.2023 Funken

04.03.2023 Kicken in der Halle

Sportverein

Fasnet in Kanzach

Zum "Gombiga Donnerstag", den 16. Februar, lädt der SV Kanzach die gesamte Bevölkerung ins Haus der Vereine ein. Ab 14 Uhr sind Sie närrisch und kulinarisch bestens versorgt: Neben Kaffee &

Kuchen gibt's alkoholfreie- sowie nieder- und hochprozentige Getränke, das traditionelle hausgemachte "Grösch't's", Schweinebraten mit Kartoffelsalat und Ofensuppe. Alleinunterhalter Udo Schleime sorgt für musikalische Unterhaltung.

Am Fasnets-Samstag, den 18. Februar, findet unser beliebter Sportlerball in der Halle am Bahnhof statt. Einlass ist um 19:00 Uhr, die Vorstellung beginnt um 20:00 Uhr. Es erwartet Sie ein buntes Programm mit viel Abwechslung und Stimmung. Nach den närrischen Darbietungen ist für Sie die Bar geöffnet und die Trollys spielen zur Tanzmusik auf.

Unser Angebot auf der Vesperkarte: Schaschlik-Topf, Heiße Saiten, saurer Käs' und belegte Wecken. Der Eintritt kostet für Erwachsene 7,- €, Ermäßigte kosten 4,- €. Wir verweisen auf das Jugendschutzgesetz!

Nachmittags findet ab 13:00 Uhr für alle Akteure die Generalprobe zur Abstimmung mit Ton, Technik und Ablauf statt.



Fasnet in Kanzach
von uns, für & mit euch

Sportverein Kanzach 1946 e.V.
Gombiger Donnerstag
16.02.2023 ab 14 Uhr im Haus der Vereine

Stimmungsvoller Nachmittag mit Kaffee & Kuchen. Abends närrische Hockete mit traditionellem hausgemachtem "Grösch't's", Schweinebraten mit Kartoffelsalat, Ofensuppe.

Sportverein Kanzach 1946 e.V.
Sportlerball am Fasnetssamstag
18.02.2023, Einlass ab 19 Uhr in der Halle am Bahnhof

Abwechslungsreiches Programm mit Show, Witz, Humor und Tanz. Barbetrieb. Musik zum Tanzen mit den Trollys. Eine tolle Party für Jung & Alt!

KLJB Kanzach
Kinderball am Rosenmontag
20.02.2023 ab 14 Uhr in der Halle am Bahnhof

Buntes Programm und Spiele für Kinder. Kaffee & Kuchen, heiße Saiten, Getränke uvm., für Jung & Alt!



Wir benötigen freiwillige motivierte HelferInnen zum...

- ... Halle dekorieren am Samstag, den 11.02.2020 ab 10:00 Uhr
- ... Halle bestuhlen am Freitag, den 17.02.2020 ab 18:30 Uhr
- ... Aufräumen nach dem Ball am Sonntag, den 19.02.2020 ab 13:00 Uhr
- ... Abdekorieren und Kehraus am Dienstag, den 21.02.2020 ab 17:30 Uhr

AH Winterwanderung

Die Winterwanderung nach Göffingen, über den Seelenwald, Dürmentingen und Burgau, startet am Samstag, den 04.03.2023, um 12:00 Uhr bei der Halle am Bahnhof. Anmeldung bei Rainer Widmann bis zum 25.02.2023 möglich.

19. AH Binokelturnier

An Gründonnerstag, den 06.04.2023, veranstaltet die AH Kanzach das 19. Binokel-Turnier für Jedermann/-frau. Beginn ist um 17:30 Uhr im Haus der Vereine. Die Startgebühr beträgt 5,- €/Person.

Anmeldung dazu bis spätestens 01.04.2023 bei Rainer Widmann.

Euer AH-Team

Sonstiges

Der Gesprächskreis für Pflegende Angehörige Bad Buchau
trifft sich am Dienstag, den **14.02.2023**, ab 14:00 Uhr,
im Bischoff- Sproll- Gemeindehaus in Bad Buchau
zum Thema:

Nur du allein kannst es – aber du musst es nicht allein. Selbsthilfe im Landkreis Biberach.

Schicksalsschläge und Krisen können jeden treffen. Sie reichen von Alzheimer, Ängsten, Diabetes bis hin zu Krebs, Psychischen Erkrankungen, Schlaganfall und dem Tod einer nahestehenden Person. Bei Erkrankungen oder einer Lebenskrise kann der Austausch mit anderen Betroffenen eine wichtige Hilfestellung geben. In Selbsthilfegruppen tauschen sich Menschen über ihre besondere Situation aus, erarbeiten Lösungen und erleben Gemeinschaft. Dort finden sich Gleichgesinnte, man muss keine Angst vor Ablehnung haben und es wird ein Raum geschaffen in dem Trauer, Wut, Zweifel aber auch Hoffnung, Freude und Verbundenheit einen Platz finden.

Was Selbsthilfe überhaupt ist, was Motive, Wirkung und Grenzen der Selbsthilfe sind und wie die Selbsthilfelandchaft in Biberach aussieht wissen die Mitarbeiterinnen der KIGS (Kontakt- und Informationsstelle für gesundheitliche Selbsthilfegruppen) Biberach.

Melden Sie sich bitte bis Montag 13.02.2022 unter 07351 / 8095190 oder hia@caritas-biberach-saulgau.de an oder kommen sie einfach spontan noch dazu.

Eingeladen und herzlich willkommen, sind alle Interessierten auch gerne mit Begleitung. Weitere Informationen sind erhältlich bei den Fachdiensten Hilfen im Alter von Caritas (Andrea Müller, Tel.

07351 8095190) und Diakonie (Karl-Heinrich Gils, Tel. 07351 1502-50), www.basisversorgung-biberach.de.

Selbstständig leben im Alter durch alltagsunterstützende Hilfsmittel

Selbstständig bleiben Im Alter- Wer wünscht sich das nicht?

Aber immer wieder treten kleine oder größere Schwierigkeiten im Alltag auf. Wer kennt das nicht? Das Schraubglas lässt sich nicht öffnen. Die Tasten auf dem Telefon sind verschwommen. Die Stufen in der Wohnung werden zunehmend zur Stolperfalle. Mit dem Rollator komme ich nicht ins Haus. Wo habe ich nur den Schlüssel abgelegt? Habe ich das Bügeleisen ausgesteckt? Ich höre die Türklingel nicht mehr und die Ziffern des Weckers sind zu klein. **Ist der Herd noch an?**

Die Technikbotschafter erklären Ihnen welche pfiffigen Lösungen es für diese und andere Problematiken gibt und stellen Ihnen eine ganze Reihe einfacher Hilfsmittel dazu vor.

am 13.02.2023 um 14:30 Uhr

im neuen Gebäude der Caritas, Waldseerstrasse 24, in Biberach

im Raum: Forum blau

Diese Veranstaltung findet monatlich statt.

Bitte melden sie sich wenn möglich an, unter Caritas Biberach, Hilfen im Alter/Wohnberatung, Andrea Müller Tel. 07351 8095-190 oder schreiben sie eine Email an: hia@caritas-biberach-saulgau.de.

Fitness- und Gesundheitswoche für Frauen

noch voll im Job vom 13. bis 17. März 2023 **oder bereits im „Un-Ruhestand“** vom 20. bis 24. März 2023 ein Erlebnis für Körper, Geist und Seele mit einer ausgewählten Mischung an Bewegung, Entspannung, Vorträgen und gemeinsamen Aktivitäten

Waldseer Volkstanz-Tag am 18. März 2023

Tänze kennenlernen und selbst ausprobieren, altes Kulturgut wieder neu entdecken – für Erwachsene, die Freude am Volkstanz haben.

Atem-Stimme-Kommunikation vom 24. bis 26. März 2023

In diesem Seminar werden Sie Ihren Atem, Ihre Stimme und Ihre Kommunikationsfähigkeit entwickeln und stärken.

Resilienz – die persönliche Widerstandskraft stärken vom 31. März bis 2. April 2023

Eigene Bewältigungskompetenzen erweitern, Stressoren identifizieren, resiliente Kommunikation sowie Techniken für das persönliche Ressourcenmanagement kennenlernen.

Führungskräfteseminar – Wie führe ich andere und mich selbst vom 31. März bis 2. April 2023

Reflexion des eigenen Führungsverhaltens, persönlichen Führungsstil definieren, überprüfen und schärfen.

Weitere Informationen und Anmeldung auf der Homepage der Schwäbischen Bauernschule oder unter 07524 4003-0.

Für neu bestellte rechtliche Betreuerinnen und Betreuer gibt es am **Dienstag, 07. Februar 2023, um 19 Uhr** eine Einführungsveranstaltung vom Betreuungsverein Landkreis Biberach e.V.. Es werden folgende Themen besprochen: Einführung in das Amt des Betreuers, Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen, Aufgaben des Betreuers, Inhaltsbeschreibungen der Aufgabenkreise, Zuständigkeit der Betreuungsgerichte. Auch Personen, die sich überlegen, ein Betreueramt zu übernehmen, sind herzlich willkommen.

Die Veranstaltung findet „hybrid“ statt, d.h. Teilnehmende können direkt vor Ort beim Betreuungsverein persönlich teilnehmen oder sich bequem von zuhause aus in die Veranstaltung zuschalten. Technische Voraussetzungen für die digitale Teilnahme sind ein PC oder ein mobiles Endgerät wie Laptop, Tablet oder Smartphone mit Lautsprecher, sowie eine stabile Internetverbindung. Sie können sich **bis Donnerstag, 02. Februar 2023 anmelden**, entweder per Telefon 07351-17869 oder E-Mail an info@betreuungsverein-bc.de. Bitte teilen Sie bei der Anmeldung Ihre E-Mailadresse oder Telefonnummer mit.

Führung bei der Firma Jako Baudenkmalpflege in Emishalde bei Rot a.d. Rot.

Am Dienstag, 7. Februar 2023 um 14.00 Uhr besichtigen die LandFrauen die Firma Jako in Rot a.d. Rot. Herr Bernd Jäger, Geschäftsführer, wird uns die Firma zeigen, die Entstehung der Firma und uns über ihre Arbeit zum Erhalt alte Gebäude einiges erklären.

Eingeladen sind alle Interessiert um Anmeldung wird geben bis 1. Februar 2023 bei Doris Härle Tel. 07352 51939 oder per email: LF-dorishaerle@t-online.de

Die Veranstaltung wird vom LandFrauenverband Biberach-Sigmaringen in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialwerk der LandFrauen e.V. organisiert.

Bauernverband lädt zur Jahreshauptversammlung nach Neufra bei Riedlingen ein

Der Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. lädt alle interessierten Landfrauen, Landwirte zu seiner Jahreshauptversammlung am Freitag, den 03. Februar 2023, um 09:30 Uhr, in die „Donauhalle“ nach Neufra bei Riedlingen recht herzlich ein. Das Hauptreferat zum Thema: **„Perspektive für die Landwirtschaft – Projekt Zukunftsbauer“** hält Frau Susanne Schulze Bockeloh, Vizepräsidentin des Deutschen Bauernverbands. Ferner stehen der Geschäftsbericht, der Bericht der Landfrauen und Ehrungen auf der Tagesordnung. Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein.

NABU - Bildung fürs Leben

Bad Buchau – Anpacken für die ökologische Zukunft des Planeten: Die 20-jährige Ciara Elsholtz schenkt der Natur im Rahmen eines Freiwilligendienstes beim NABU-Zentrum Federsee ein Jahr ihrer Lebenszeit. Eine Reportage über vorbildliches Engagement junger Menschen.

Ein zauberhaftes Morgenrot färbt den östlichen Himmel über den Moorwiesen am Federsee. Raureif überzieht die Stängel. Der Atem kondensiert, als Ciara Elsholtz und ihre Mitstreitenden aus dem NABU-Transporter steigen, um ihre Motorsensen zu schultern und sich auf den Weg zur Mähfläche zu machen. Bis zur Mittagspause werden sie mitten im Moor sein, nachmittags warten andere Aufgaben. „Warm eingepackt, macht Bewegung an der frischen Luft nichts aus. Gesessen bin ich in 13 Jahren Schulzeit viel“ lacht die junge Frau, die seit September das Team des Naturschutzzentrums Federsee als Bundesfreiwillige unterstützt. Heute steht die Pflege wertvoller Moorstandorte an, um die Verbuschung zurückzudrängen, die mit der entwässerungsbedingten Austrocknung des Moores

einsetzt. „Eine tolle Möglichkeit, neue Erfahrungen zu sammeln“ sagt Ciara, die nach einer Stelle mit viel Zeit draußen gesucht hat.

Die Welt verändern

„Nicht nur durch Klimademos, auch durch praktischen Naturschutz können junge Leute dazu beitragen, dass die Erde lebenswert bleibt. Das NABU-Zentrum Federsee bietet fünf Plätze für junge Menschen, die die Welt verändern wollen“ sagt Dr. Katrin Fritzsch, die Leiterin. Als Einsatzstelle böte das Zentrum einen guten Mix aus körperlichen, sozialen und geistigen Herausforderungen, der durch die Jahreszeiten, aber auch durch persönliche Präferenzen bestimmt wird. Dabei lege der NABU Wert auf eine fundierte Einarbeitung, nicht nur bei Artenkenntnis und Naturschutzthemen, sondern auch im sozialen und pädagogischen Bereich. In den Sommermonaten leiten die Freiwilligen nämlich auch Führungen und Schulklassenprojekte. Neben den internen Schulungen besuchen sie fünf einwöchige externe Seminare, so dass auch der Austausch zu Engagierten aus anderen Einsatzstellen nicht zu kurz kommt.



Verantwortungsbewusstsein, Teamwork, strukturiertes Arbeiten – viele Aspekte des Arbeitslebens nehmen die Freiwilligen automatisch mit. Und die Selbstorganisation in der zentrumseigenen Wohngemeinschaft. Darüber hinaus ist der hautnahe Einblick in die praktische Arbeit im Gelände häufig eine Entscheidungshilfe bei der Berufsfindung. Ciaras zunächst noch vage Idee „Landschaftsgärtnerin“ wurde bestätigt: „Mir ist relativ schnell klargeworden, dass ich einen Beruf lernen möchte, wo ich körperlich aktiv draußen arbeiten kann. Hier habe ich viel technisches Wissen mitgenommen, wie den Umgang mit Freischneidegeräten.“

Die Welt verändern – das geht natürlich nur, wenn man sich gelegentlich mal aus der eigenen Komfortzone bewegt. „Es braucht Durchhaltevermögen, Wetterfestigkeit und die Bereitschaft, gelegentlich abends eine Exkursion zu leiten oder am Wochenende die Ausstellung zu betreuen. Aber genau diese Flexibilität wird im Berufsleben später auch gefordert“ weiß Fritzsch. Zwischendurch bleibt Zeit, eigene spannende Projekte zu verfolgen. So haben vorige Generationen in der Ausstellung ein Terrarium mit Hochmoorpflanzen eingerichtet und ein Wildbienenhaus vor dem Zentrum errichtet.

Ciaras Fazit? „Das Federseegebiet ist weitaus spannender als zuerst angenommen und bietet vielen verschiedenen Pflanzen und Tieren einen Lebensraum. Ich kann nur empfehlen, sich schnell zu bewerben!“

i: Das NABU-Zentrum Federsee bietet 2 Stellen im Freiwilligen Ökologischen Jahr und 3 Stellen im Bundesfreiwilligendienst (Beginn September, Unterkunft vorhanden). Bewerbung ab sofort. Infos: www.nabu-federsee.de/wir-über-uns/mitmachen/

Deutsche Rentenversicherung informiert

Hilfe bei ihrer Steuererklärung erhalten Ruheständler durch die kostenlose Bescheinigung »Information über die Meldung an die Finanzverwaltung«. Diese Bescheinigung führt alle steuerrechtlich relevanten Beträge auf, die die gesetzliche Rentenversicherung automatisch für das Jahr 2022 an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Wer die »Information über die Meldung an die Finanzverwaltung« in der Vergangenheit schon einmal angefragt hat, bekommt sie auch für 2022 wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie hingegen erstmals benötigt, kann sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern.

Als sogenannte eDaten liegen die steuerrechtlich relevanten Beträge der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich dem Finanzamt vor und müssen seit 2019 nicht mehr von Hand in die Steuererklärung eingetragen werden. Wer jedoch zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss nur dann selbst Eintragungen vornehmen, wenn diese eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden.

Energiepreispauschale nicht enthalten

Bei der aufgrund des Rentenbezugs ausgezahlten Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro handelt es sich nicht um eine Rentenleistung. Daher ist die Energiepreispauschale nicht in der Bescheinigung enthalten, wenngleich die Zahlung der Finanzverwaltung mitgeteilt wurde. Eine zusätzliche Bescheinigung über die Zahlung der Energiepreispauschale erteilen die Rentenversicherungsträger daher nicht.

Weitere Informationen enthält die Broschüre »Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht«. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden.

Noch gibt es freie Studien- und Ausbildungsplätze bei der RV Baden-Württemberg in Karlsruhe

Jedes Jahr entscheiden sich viele junge Menschen für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst bei DRV BW. Aktuell werden für Herbst 2023 in Karlsruhe noch Plätze für die Studiengänge im gehobenen Dienst zum Bachelor of Laws (Rentenversicherung) und zum Bachelor of Science (Wirtschaftsinformatik) sowie für die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten angeboten. Je nach Ausbildungsgang und -jahr erhalten die Nachwuchskräfte bis zu 1.400 Euro im Monat.

Nach bestandener Abschlussprüfung garantiert die DRV BW eine unbefristete Übernahme. Der spätere Arbeitsort der Nachwuchskräfte ist nicht auf Karlsruhe beschränkt. Es besteht auch die Möglichkeit, in Stuttgart sowie den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land zu arbeiten: von Schwäbisch Hall bis Freiburg, von Ravensburg bis Mannheim. Als großer Arbeitgeber bietet die DRV BW jungen Menschen vielfältige interessante Tätigkeitsfelder und gute Aufstiegschancen. Zur Unternehmenskultur gehören zudem eine familiengerechte Personalpolitik, flexible Arbeitszeiten, Homeoffice, Unterstützung beim Wiedereinstieg nach der Familienpause und ein umfassendes betriebliches Gesundheitsmanagement.

Details zu den Ausbildungszweigen und zum Bewerbungsverfahren finden Interessierte im Internet unter www.klugekoepfuehdierende.de.

Notdienst der Apotheken

Der Notdienst wird im tägl. Wechsel mit 24 Stunden Notfallbereitschaft von 8:30 bis 8:30 Uhr durchgeführt.

Der Notdienstplan ist im Internet abrufbar unter www.lak-bw.notdienst-portal.de

05.02. Alte Apotheke Bad Schussenried

Tel.: 07583 847

12.02. Apotheke im Ärztehaus Biberach

Tel.: 07351 1800018



NOTRUFNUMMERN

im Landkreis Biberach

Polizei:	☎ 110
Rettungsdienst / Notarzt:	☎ 112
Feuerwehr:	☎ 112
Krankentransport:	☎ 07351 19222

Notdienste

Ärztlicher Notdienst:	☎ 116117
Kinderärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929343
Augenärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929350
HNO-ärztlicher Notdienst:	☎ 0180 1929347
Zahnärztlicher Notdienst:	☎ 0180 5911610
Apothekennotdienst:	☎ 0800 0022833

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Kanzach, Rathausweg 6,
88422 Kanzach Tel: 07582 8286, Fax: 07582 933806

E-Mail: kschultheiss@gemeinde-kanzach.de, E-Mail: mitteilungsblatt@gemeinde-kanzach.de Internet: www.gemeinde-kanzach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Schultheiß

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten Redaktion: Gemeindeverwaltung Kanzach, erscheint 14-tägig jeweils donnerstags.

ACHTUNG ÄNDERUNG des Redaktionsschlusses: **Mittwoch 10 Uhr**